

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss:

- (1) Unsere sämtlichen (auch zukünftigen) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
- (2) Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn der Käufer seine Einkaufsbedingungen für ausschließlich maßgebend erklärt hat und wir diesen Bedingungen nicht nochmals bei dem jeweiligen Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten auch ohne schriftliche Bestätigung des Käufers und entgegen dessen Einkaufsbedingungen unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unsere Kostenvoranschläge unverbindlich. Abbildungen und Zeichnungen, Angaben über Maße und Gewichte sowie Angaben über die von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns Abweichungen bis zu 10 Prozent nach unten und oben vor.
- (4) Alle Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere solche mit unseren Vertretern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Das gilt insbesondere auch für Nebenabreden und telefonische Absprachen. In Zweifelsfällen ist immer unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise, Zahlungsbedingungen:

- (1) Es gelten die in unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen festgelegten Preise. Sie verstehen sich netto ab Lager Neudörf. Ihnen liegen die bei der Absendung unserer Auftragsbestätigung gültigen Material-, Lohn- und Frachtkosten zugrunde. Preiserhöhungen jeglicher Art, auch solche unserer Lieferanten, die zwischen der Absendung der Auftragsbestätigung und der Lieferung eintreten, berechtigen uns zur Anpassung unserer Preise an die veränderte Kostensituation. Der Käufer stimmt schon jetzt einer entsprechenden Erhöhung der in unserer Auftragsbestätigung angeführten Preise für den Fall solcher Kostenerhöhungen zu. Dasselbe gilt im Falle einer Erhöhung der Kosten nach Absendung unserer Auftragsbestätigung durch zusätzliche Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben, wozu auch eine etwaige Erhöhung der Umsatzsteuer rechnet.
- (2) Unsere Rechnungen sind in bar porto- und spesenfrei sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft. Der Käufer ist in jedem Fall vorleistungspflichtig.
- (4) Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank.
- (5) Wechsel werden von uns nicht angenommen, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- (6) Alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten

des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 3 Abs. (9) widerrufen. Für den Fall, dass wir Rückgabe verlangen, stimmt der Käufer der Wegnahme der Ware durch uns schon jetzt zu. Diese Rückgabe/Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern erfolgt nur zur Sicherung unserer Ansprüche.

- (7) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch, soweit diese bedingt oder befristet sind.
- (8) Bei Verkäufen in fremder Währung trägt vom Vertragsabschluss an der Käufer das Kurs- und Währungsrisiko.
- (9) Unsere Vertreter sind nicht inkassoberechtigt.
- (10) Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Käufers.
- (11) Andere als die vorstehenden Zahlungsbedingungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- (2) Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Mischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. (1).
- (3) Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung in einer Art und Weise verfügen, die unser Eigentumsrecht verletzt. Er darf insbesondere die Ware nicht veräußern, verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise belasten.
- (4) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware – gleichgültig ob berechtigt oder unberechtigt -, dann geht die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Absätzen (5) bis (7) auf uns über.
- (5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung veräußert wird. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie Vorbehaltsware.
- (6) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörigen Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- (7) Bei der Veräußerung von Waren, an denen uns Miteigentumsanteile gem. Abs. (2) zustehen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- (8) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Abs. (5) bis (7) bestimmt ist.
- (9) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus einer von uns schriftlich genehmigten Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle befugt. Auf unser

Verlangen ist er verpflichtet seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

- (10) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (11) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie nach den DIN-Vorschriften zu lagern, über sie in voller Höhe eine Versicherung abzuschließen und uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (12) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierzu die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

II. Ausführung der Lieferungen

1. Lieferfrist, Liefertermin:

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lager Neudörf. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um die Dauer des Verzuges des Käufers mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- (3) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine für uns angemessene Nachfrist – mindestens eine solche von 4 Wochen – setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

2. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbedingungen:

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, dann kann der Käufer zurücktreten.

3. Abnahme:

Der Käufer muss sofort nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort eine Qualitätsprüfung sowie eine Prüfung, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist, vornehmen. Die Prüfung muss sich auch auf alle etwaigen Mängel – auch versteckte – erstrecken. Die Ware gilt mit Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn sich bei diesen Prüfungen keine Beanstandungen ergeben, oder wenn die Prüfungen entweder überhaupt nicht oder nicht sofort oder nicht vollständig oder nicht mit der allergrößten Sorgfalt vorgenommen werden. Alle Mängelansprüche entfallen in diesem Falle.

4. Versand und Gefahrenübergang:

- (1) Der Versand erfolgt immer auf Gefahr und Kosten des Käufers. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen und geht zu dessen Lasten.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers Neudörfel, geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme – in jedem Falle – also auch bei FOB- oder CIF- Geschäften – auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, dann geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Der Versandweg ist unserer Wahl überlassen, wobei jede Haftung – auch für schädliche Witterungseinflüsse auf die Ware – ausgeschlossen bleibt.
- (4) Zum vertragsgemäßen Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Kann die Ware nicht innerhalb von 4 Tagen nach unserer Meldung der Versandbereitschaft versandt werden, sind wir berechtigt, sie ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen nach eigener Wahl zu versenden, oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie nach Meldung der Versandbereitschaft ab Lager Wien geliefert zu berechnen.

5. Abweichungen:

Bestellte Mengen können bis zu 10 Prozent über- oder unterschritten werden. Im Übrigen gilt die Regelung in Ziff. I, 1. Abs. (3).

6. Mängel, Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware:

- (1) Mängelrügen des Käufers müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen. Sie berechtigen nicht zur Zurückhaltung der fälligen Rechnungsbeträge. Alle Mängelansprüche entfallen, wenn eine Mängelrüge nicht entsprechend Satz 1 form- und fristgemäß erfolgt.
- (2) Form- und fristgemäß erhobene Mängelrügen werden, falls sie zu Recht bestehen, bis zur Höhe des von uns gelieferten Warenwertes in der Weise von uns berücksichtigt, dass wir nach unserer Wahl entweder eine Ersatzlieferung vornehmen oder die Ware kostenlos instand setzen oder den Minderwert ersetzen.
- (3) Der Nachweis dafür, dass die Mängelrügen zu Recht bestehen, obliegt dem Käufer. Dieser Nachweis muss geführt werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, andernfalls alle Mängelansprüche entfallen.
- (4) Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, dann entfallen ebenfalls alle Mängelansprüche.
- (5) Bestehende Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- (6) Über die von uns nach Abs. (2) zu leistender Gewähr hinaus sind wir verpflichtet, eventuelle Haftungsansprüche, die uns gegen unsere Unterlieferer zustehen, abzutreten.
- (7) Außer unserer Gewähr nach Abs. (2) und (6) sind wir berechtigt, jegliche Gewährleistung (Wandlung, Minderung, Schadenersatz) abzulehnen.
- (8) Auch die Gewähr nach Abs. (2) und (6) brauchen wir nicht zu übernehmen, wenn es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Ware handelt, oder der fällige Kaufpreis nicht nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen gezahlt wird, oder die Beanstandungen auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht in unserem Gefahrenkreis liegen.
- (9) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf unsere Warenlieferungen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
- (10) Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen als der vertragsgemäßen Ware.
- (11) Empfehlungen und Angaben hinsichtlich der Qualität oder des Verwendungszwecks des von uns gelieferten Materials oder der von uns gelieferten Erzeugnisse beruhen zum großen Teil auf Erfahrungen anderer Käufer und werden von uns nach bestem Wissen gemacht; sie können nicht als verbindlich angesehen werden.
- (12) Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers Neudörfel.

III. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

IV. Sonstiges

1. Teillieferungen:

Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Für Teillieferungen sind Teilzahlungen zu leisten, und zwar in dem Verhältnis, in dem die jeweilige Teillieferung zur gesamten Bestellung steht.

2. Fortlaufende Auslieferung:

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe rechtzeitig aufzugeben. Wird nicht abgerufen, so sind wir nach fruchtloser Fristsetzung berechtigt, die gesamte bestellte und noch nicht abgerufene Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3. Abschlussüberschreitung:

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

4. Anwendung österreichischen Rechts:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer sowie denjenigen, die für seine Verpflichtung haften, gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Geschäftssitz.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Neudörf. Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile – auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess – Eisenstadt. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

6. Teilungswirksamkeit:

Alle vorstehenden Bestimmungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.